

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1944)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Die Verteilung der Zunftgüter von Chur 1802 und 1803
<b>Autor:</b>	Rufer, Alfred
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-397250">https://doi.org/10.5169/seals-397250</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zarten Geschwisterblüten all der huldreichen Wesen, die unsere Märchen verklären, der Bergjungfrauen und Alpgöttinnen, die in Kristallpalästen wohnen und die Hirten betören, und jener Fee auch, der ein Ritter von Remüs verfiel. Sie lockte ihn nach ihrer Höhle im Val d'Assa, wo die Frau des Ritters, die ihrem Gatten gefolgt, die beiden in weltvergessendem Schlummer fand. Sie schnitt der schönen Schläferin eine Strähne ihres korngelben Haars ab, um dies Zeichen ihres Mitwissens eines Tages dem ruhelosen Gatten vorzuweisen. Darauf erhielt sie von ihm das Wort, die verführerische Bergfrau künftig zu meiden. Er blieb auch standhaft, obwohl die Verlassene so sehr weinte, daß ihre Tränen durch das Gestein drangen. Seither können wir denken, daß es Tränen einer klagenden Schönen sind, wenn wir im Frühsommer über die Wangen der Berge das Firnwasser rinnen sehen.

## Die Verteilung der Zunftgüter von Chur 1802 und 1803

Von Alfred Rufer, Bern

Zu den Einrichtungen der alten Schweiz, die von der Revolution von 1798 und der Helvetik weggefegt wurden, gehörten auch die Zünfte. Die Zünfte waren nicht bloß berufliche Genossenschaften der Gewerbetreibenden in den Städten gewesen, die als solche gewisse Vorrechte gegenüber den Nichtbürgern, den Hintersässen und Fremden, und gegenüber der Landbevölkerung genossen, sondern sie stellten auch politische Körperschaften dar, die, wenigstens in den souveränen Hauptstädten der Kantone Basel, Bern, Freiburg, Luzern, Schaffhausen, Solothurn und Zürich, mehr oder weniger aktiven Anteil am politischen Leben ihrer Republik nehmen konnten. Die Helvetik beseitigte alle wirtschaftlichen Vorrechte, und die Zünfte fielen der Gewerbefreiheit und der Demokratie zum Opfer. Sofort tauchte auch die Frage der Verteilung des Zunfteigentums unter die Zunftgenossen auf; einzelne Zünfte

begannen ihre Güter aufzuteilen. Die Regierung lud die gesetzgebenden Räte ein zur Abfassung eines die Verteilung regelnden Gesetzes. Da die Räte zu einem grundsätzlichen Beschuß jedoch nicht gelangten, so machte die Regierung die Verteilung wenigstens von ihrer Zustimmung abhängig; sie wollte sich dadurch die Möglichkeit verschaffen, dabei die mancherorts mit den Zunftgütern verknüpften sozialen Interessen, vor allem auf dem Gebiete der Armenpflege, wahrzunehmen.

In Graubünden besaß einzig die Stadt Chur eine Zunftverfassung. Chur hatte fünf Zünfte, auf die seine Bürgerschaft verteilt war. Die Zünfte wählten ihre Vorgesetzten und bestellten auch die städtischen Behörden. Als Träger der souveränen Gewalt im Hochgericht berieten und mehrten sie somit auch über die Stadt-, Bundes- und Standesangelegenheiten.

Nach der Vereinigung des Freistaats mit der helvetischen Republik, ein erstes Mal vollzogen im Frühjahr 1799, durch die neue Invasion der Österreicher bald darauf wieder rückgängig gemacht und erst im Verlaufe des Jahres 1801 eine vollendete Tat sache geworden, gelangte die helvetische Gesetzgebung nun auch hier, im Kanton Rätien, zur Anwendung, und in der Hauptstadt mußten die Zünfte ebenfalls verschwinden. Das geschah natürlich nicht ohne inneren Widerstand bei vielen Stadtbürgern, deren Gewerbe durch die bisher gewonnenen Rechte und Vorrechte vor unerwünschter Konkurrenz geschützt wurden. Umso mehr drängten die überzeugten Anhänger der Gewerbefreiheit und der neuen Staatsordnung auf die Verteilung der Zunftgüter, um möglichst rasch alle Spuren der ehemaligen Einrichtungen auszulöschen und ihren Verfechtern die Hoffnung auf die Wiederauferstehung der alten Herrlichkeit zu nehmen.

Die Bewegung zur Aufteilung der Zunftgüter setzte im Sommer 1802 ein. Über dieses Geschäft geben die hienach zum Abdruck gelangenden, aus dem helvetischen Zentralarchiv stammenden Aktenstücke Aufschluß.

1.) **1802, 14. Juni, Chur.** Die Verwaltung der ehemaligen Reb leuten Zunft an das Departement des Innern der helvetischen Republik. Durch die Einverleibung Graubündens in die helvetische Republik sei die politische Existenz der 5 Zünfte, in die Churs Bürgerschaft eingeteilt gewesen, zu Ende gegangen. Jede der 5

Zünfte besitze ein durch Beiträge und Schenkungen der Zunftbrüder entstandenes Vermögen. Gleich nach ihrer politischen Auflösung habe die Genossenschaft der Rebleutenzunft eine Verwaltung ernannt zur einstweiligen Besorgung und Liquidation des Zunftvermögens. Nachdem diese Verwaltung über den Vermögensstand Bericht erstattet hatte, sei von der Genossenschaft, nach dem Beispiele der Zünfte in mehreren Städten Helvetiens, beschlossen worden, ihr Vermögen den Teilhabern zum eigenen Genusse zu überlassen, dabei jedoch auch auf die Bedürfnisse des gemeinen Wesens der Stadt Chur Rücksicht zu nehmen. – Von der Rechtmäßigkeit dieses Schrittes vollkommen überzeugt, ersuche die Genossenschaft um die Sanktion der Regierung für die getroffene Verfügung, um jeder möglichen Reclamation begegnen zu können.

Unterschriften: Joh. Bapt. de Christian Dalp, Präsident; Ciprian Fischer, jun., Secretär.

Unterm 14. Juni visiert durch Unterstatthalter Fl. Fischer.

Helv. Archiv, 1320, f. 112.

2.) 19. Juni. Das Dept. des Innern an die Verwaltungskammer von Rätien. Nachricht über die Zuschrift der Rebleutenzunft vom 14. und Einladung über die Einrichtungen dieser Corporation sowohl als über den Zweck ihrer Fonds einen Bericht einzusenden, und diese und allfällig auch die andern Zünfte anzuweisen, mit der Verteilung innezuhalten, bis die Regierung einen Entscheid gefällt haben werde.

Helv. Archiv, 949, p. 211/12.

3 a.) 7. Juli, Chur. Die Verwaltung der ehemaligen Rebleutenzunft an J. S. Rascher<sup>1</sup>, Mitglied der VK. von Rätien. Abschriftliche Mitteilung ihrer Antwort auf die Fragen der Munizipalität Chur in Betreff der Corporationen, Schilderung der Beschaffenheit ihres Zunfteigentums und Darlegung der Gründe für dessen Verteilung. Aus den vorgefundenen Inventarien ergebe sich, daß seit Anfang des verflossenen Jahrhunderts sich das Zunfteigentum um  $\frac{2}{3}$  vermehrt habe. Wie diese Vermehrung stattfand, erhelle aus der Beantwortung auf die 4. Frage. Zu bemerken sei noch, daß die Einkaufsgelder allein mehrere tausend Gulden ausmachten, die

---

<sup>1</sup> Rascher war von der Verwaltungskammer speziell mit der Besorgung dieses Geschäftes betraut worden.

als Capital angelegt wurden und durch Zinsen sich beträchtlich vermehrten. Die Ämtergelder und ein Teil der Pensionen seien auch in die Casse gelegt worden, während andere Zünfte ihren Anteil daran unter ihre Zunftgenossen verteilten. Die „Fordernusse“ der Fremden seien auf andern Zünften verteilt worden, auf ihrer Zunft aber die Schillinge der Rebknechte, die in 100 Jahren eine Summe von mehr als 8000 fl. betrugten, in die Casse gefallen, desgleichen die erhobenen Bußen. Diese bestanden aus einem neuen Taler für solche, die nicht bei den Auszügen erschienen, aus 32 Kreuzern, wenn ein Vorgesetzter bei einer ihrer Versammlungen fehlte, aus 16 Kr., wenn er eine halbe Stunde zu spät erschien, aus 30 Kr., wenn ein Vorgesetzter beim Almosensammeln in der Kirche fehlte, aus 30 Kr., wenn ein Zunftbruder bei der Kirchenwacht fehlte, und endlich aus den Bußen, die alle Zunftbrüder zahlen mußten, wenn bei Eid oder Buße auf die Zunft geboten war und sie gar nicht oder zu spät erschienen. Dazu kam noch die Errichtung eines Kriegsfonds, in den jeder Zunftbruder (von 1764–81 alljährlich 1 fl. 42 Kr.) fallen ließ. Als 1796 die Verteilung dieses letztern Fonds beschlossen worden, habe weder die alte Obrigkeit noch irgend jemand Schwierigkeiten deswegen gemacht; die Realisierung dieses Fonds sei einzig durch die bald darauf eingetretenen Zeitumstände verhindert worden.

All diese Tatsachen beweisen, daß ihr Zunfteigentum auf eine ganz unabhängige Art gesammelt und erspart worden. Mit dem Gemeindsvermögen der Stadt könne es nicht confondiert werden; ebensowenig seien die andern Zünfte, die das, was sie erhielten oder besaßen, unter ihre Genossen verteilt haben oder durch eine schlechte Verwaltung zu Grunde richteten, berechtigt zu fordern, daß das Vermögen aller Zünfte zusammengeworfen und unter alle Zunftbürger gleich verteilt werden müsse. Die Obrigkeit der Stadt habe nie den geringsten Anspruch gemacht auf das Zunftvermögen; sonst würde sie nicht zugesehen haben, wie einige ihr Vermögen verzehrten ...

Durch die Umschaffung des alten Freistaats gemeiner III Bünde in einen Kanton der helvetischen Republik seien die Bündner den allgemeinen helvetischen Gesetzen unterworfen worden und also zufolge derselben die Zünfte in ihren Rechten und Privilegien als aufgelöst zu betrachten. Von diesem Augenblick an habe ihre nur noch ökonomische Fortdauer keinen Zweck mehr; sie würde nur

Anlaß geben zu Unruhen und bösen Folgen, indem die Zünfte nur dazu dienen würden, die ehemals durch sie privilegierten Klassen hiesiger Handwerker an ihre früheren Rechtsamen zu erinnern und gegen diejenigen, die nicht alte Stadtbürger seien, und sich in hiesiger Gemeinde niederlassen, um daselbst ihr Handwerk gemäß den gegenwärtigen Gesetzen frei und ungestört zu treiben, zu erbittern und zu Gewalttätigkeiten und Unfugen zu verleiten, also einen immerwährenden Samen der Zwietracht und Unordnung unter den Stadtbewohnern zu ernähren, so wie es die seit einem Jahre bereits gemachten Erfahrungen hinlänglich beweisen.

Da in den Städten Zürich, St. Gallen und Solothurn das Zunftvermögen unter die Mitglieder einer jeden Zunft verteilt worden sei, so habe auch die Zunft der Rebleuten von Chur sich dazu berechtigt gehalten und ihrem Beispiel seien die Zünfte der Pfister und Schneider auch gefolgt. In Bern soll das Zunfteigentum in Armengut und Stubengut bestehen. Daß ersteres nicht verteilt werden könne, sei einleuchtend. In Chur besitze jedoch keine Zunft ein Armengut. Da man unbegrenztes Zutrauen in die Gerechtigkeitsliebe des B. Verwalters setze und überzeugt sei, daß er diese Sache der helvetischen Regierung im wahren Gesichtspunkte vorstellen werde, so gewäßtige man mit Ruhe die Entscheidung der letztern.

Unterschriften: Joh. Bapt. de Christian Dalp. Ciprian Fischer.  
1320, f. 117/118, Kopie.

3 b.) 7. Juli. Die Verwaltung der ehemaligen Rebleutenzunft an die Municipalität Chur. Antwort auf die gestellten Fragen<sup>2</sup>:

„1. Fr.: Welches sind die Einrichtungen der hiesigen Zunft-Corporationen? — Antwort: Die ehemaligen Zünfte dieser Stadt waren von jeher als besondere, von einander ganz unabhängige und souveraine Gemeinden, in welche die Bürgerschaft der Stadt eingetheilt war, betrachtet und angesehen. Jede dieser Zünfte ernannte ihre Vorsteher, 14 an der Zahl, welche alle zusammen den großen Rath dieser Stadt bildeten, und aus ihrer Mitte den kleinen Rath wählten. — Jeder Bürger, der sein Activ-Recht genießen wollte, mußte sich auf einer der 5 Zünfte annehmen lassen, die

<sup>2</sup> In der Vorlage stehen die Fragen in der linken, die Antworten in der rechten Kolumne.

Handwerker oder Professionisten waren ein jeder auf eine besondere Zunft angewiesen ; den Bürgern, so kein Handwerk trieben, stand es frey, welche Zunft sie annehmen wollten. ... Sowohl bey allgemeinen Lands- als Gemeindsangelegenheiten mehrte immer jede Zunft besonders für sich und die Willensmeynung von 3 Zünften als die Mehrheit von 5 galt als das Mehren der Stadt, ohne irgend eine Rücksicht zu nehmen auf die größere oder kleinere Anzahl der Mitglieder einer jeglichen Zunft, so daß wenn drey Zünfte, welche nicht so viele Mitglieder zählten als die beyden übrigen, in ihren Meynungen gleich waren, es immer als ein gesetzmäßiges Mehren betrachtet und vollzogen wurde. Auch bey Vertheilung verschiedener öffentlicher Gefälle[n], als Ämtergelder, Pensionen etc. geschah die Vertheilung immer zunftweise, und dann hing es von der Zunftgenossenschaft einer jeden Zunft ab, ob sie ihren Anteil unter sich vertheilen oder denselben in die Zunft-Cassa wollte fallen lassen. — Über dieß hatte noch jede Zunft ihre besondern Rechtsamen, wie z. B. die Fremden, welche ihr Handwerk treiben wollten, mußten ein bestimmtes an die Zunft, auf welche ihr Handwerk eingetheilt war, erlegen, unter dem Namen Fordernuß. Dieses wurde alsdann unter die betreffenden zünftigen Bürger vom gleichen Handwerk ausgetheilt. — An unsere Zunft, welche keine Handwerker hatte, mußten die fremden Rebknechte, unter dem Namen Rebknechten-Schilling, ein bestimmtes jährlich abführen, um ihre Arbeit betreiben zu dürfen, welches man aber immer in die Zunft-Cassa fallen ließe. — Alles was übrigens die Beschaffenheit und die Einrichtung der Zünfte betrifft, zeugt für ihre Unabhängigkeit.

2. Fr.: Ist der Zeitpunkt bekannt, wann eigentlich die Zunftfonds entstanden sind und worin bestanden solche anfänglich ?

A.: Die Bürgerschaft dieser Stadt soll bereits A° 1464 die Erlaubnis zur Errichtung der Zünfte und sich selbst Gesetze zu geben erhalten haben. Da aber seither die Stadt und 4 Zünfte, bis auf die Schneiderzunft, A° 1574 abgebrandt, und also von jener Zeit keine Bücher vorhanden sind, so wird es schwer und wohl unmöglich seyn, diese 2 Fragen bestimmt beantworten zu können. Die Art, wie sich das Zunft-Eigenthum aber seithero vermehrt hat, macht es wahrscheinlich, daß der Grund zu diesem Vermögen durch die einer jeden Zunft getroffenen Gefälle[n], durch die Ein-

käufe und vielleicht Anfangs kleine bestimmte Beyträge oder Schenkungen der Zunftbrüder gelegt worden ist.

3. Fr.: Zu welchem Zweck wurden sie zusammengelegt?

A.: Um nach dem Gutfinden der jeweiligen Zunftgenossen benutzt zu werden.

4. Fr.: Wie sind solche seithero vermehrt worden?

A.: Durch eine gute Verwaltung wurde beynahe alle Jahre etwas von den Zinsen zum Capital geschlagen; ferner durch die Einkäufe neuer Zunftbrüder, durch die Ämtergelder, einen Theil der Pensionen und die Schillinge der Rebknechte, welche man auf unserer Zunft in die Cassa fallen ließ; ferner durch verschiedene Bußen und endlich durch Einrichtung eines besondern Fonds, zu welchem jeder Zunftbruder seine Zunftschildinge, nemlich von A° 1764 bis 1781, jedes Jahr à fl. 1. 42 kr. fallen ließ, und welcher bestimmt war, militairische Übungen zu halten, Waffen anzuschaffen etc. — Wir können übrigens aus den noch vorhandenen Bücher(n) beweisen, daß seit 100 Jahren  $\frac{2}{3}$  unsers gegenwärtigen Zunftvermögens allein auf obige Weise erspart worden ist.

5. Fr.: Wie wurden diese Fonds bis dahin verwendet?

A.: Diese wurden einzig und allein von den Zunftbrüdern benutzt, ein Theil der jährlichen Einkünfte wurden alle Jahre unter dem Namen Zunftschildinge unter die Zunftgenossen vertheilt, ausgenommen von 1764 bis 1781. ... Wenn ein Zunftbruder etwas Geld von nöthen hatte, so wurde ihm solches gegen genugsame Bürgschaft und eine zinsbare Obligation dargelehnt. — Ferner zu Mahlzeiten, Marenden etc., bey den Nachmittagsversammlungen, Ämterbesetzungen und andern öffentlichen Anlässen. Auch kaufte die Zunft nach und nach einige Stücke Weingärten an sich, und der Wein, den man alle Jahr(e) aus denselben zog, wurde theils zu eigenem Gebrauch im Zunfkeller niedergelegt, theils bey guten Jahren verwirkt. — Wollte die Zunftgenossenschaft über etwas zum Besten eines unglücklichen Zunftbruders, Brandgeschädigten oder irgend auf eine andere Art und Weise disponieren, so hatte sie immer die volle Freyheit dazu.

6. Fr.: Wer waren die Verwalter über dasselbige?

A.: Die von der Zunftgenossenschaft ernannten Vorgesetzten.

7. Fr.: Waren diese Verwalter unbeschränkt und hatte die Obrigkeit, wie über alle öffentliche Fonds, die Oberaufsicht?

A.: Diese Verwalter waren ganz unbeschränkt und niemand konnte sie absetzen, dann die Zunftgenossenschaft, welche sie ernannt hatte und gegen welche sie allein verantwortlich waren; alle Jahre wurden die Rechnungen im Beyseyn von Deputirten der Zunftgenossenschaft geschlossen. — Niemals hat sich die Obrigkeit dieser Stadt einiges Recht über das Zunfteigenthum angemaßt. Die Stadt entlehnte selbst verschiedene Mal(e) beträchtliche Summen Geldes von unserer Zunft; sie mußte gleich Particularen darum anhalten und dafür eine zinsbare Obligation ausstellen, so wie auch das entlehnte nach geschehener Abkündung auf die bestimmte Zeit wieder erstatten.“

1320, f. 119/120, Kopie.

4 a.) 13. Juli, Chur. Die Verwaltungskammer an das Dept. des Innern. Antwort: Sofort sei die Inhibition der Zunftvermögensverteilung veranstaltet und von der Municipalität Chur ein Bericht über die Zünfte und deren Vermögen abgefordert worden. Bis jetzt habe einzig die Rebleutenzunft einen solchen erstattet, der beigelegt werde. (S. Nr. 3) — N. S. Abschriftliche Mitteilung der eben erhaltenen Verwahrung der Municipalität Chur gegen die Versendung des obigen Berichts. (S. Nr. 4 b)

Einzig vom Secr. J. B. Tscharner unterzeichnet.

1320, f. 116.

4 b.) 13. Juli, Chur. Die Municipalität an die VK. Da die Municipalität außer Fall gewesen, ein gemeinsames Resultat aus den Erklärungen aller 5 Zünfte vorzulegen, so könne sie zwar die Versendung der einseitigen Erklärung der Rebleutenzunft nicht hindern, finde sich aber pflichtig, gegen alle, für die übrigen Zünfte präjudicierlichen Folgen sich zu verwahren, die eine auf jener einseitigen Vorstellungsart beruhende Entscheidung haben könnte.

Unterschriften: J. L. Cadenet, Präsident; Christ, Secretär.

1320, f. 121.

5.) 13. Juli, Chur. J. B. Bawier, Sohn, Beauftragter der Rebleutenzunft-Verwaltung, an Senator (J. U. Sprecher<sup>3</sup>). Bericht über

---

<sup>3</sup> Jak. Ulrich Sprecher vertrat den Kanton Rätien im helvetischen Senat.

das Teilungsgeschäft; (Vermögen mit c. 26 000 fl. angegeben). Der Beschuß der Zunft habe Aufsehen gemacht bei einem großen Teil der Bürger, die mit der Auflösung der Zünfte alle Hoffnung „des allein selig machenden Alten verschwinden und die vielen so behaglichen, als dem Allgemeinen drückenden Rechte der Innungen den Hals gebrochen sahen“. Neben diesem Hauptgrunde der Opposition spiele auch der Eigennutz mit. Die Schmiedezunft habe alle Gefälle ausgeteilt oder verfressen, die Schneider unter der Verwaltung von Mathis seit 4 Jahren ein Deficit von 10 000 fl. gemacht; Schuhmacher und Pfister besitzen weniger Vermögen als die Rebleute und nun wollen alle teilen. Die Gegner geben vor, öffentliche Anstalten errichten zu wollen, sobald das Eigentum für die ganze Gemeinde erklärt werde. . . . Die Rebleutenzunft sei bereit,  $1/5$  oder  $1/4$  ihres Vermögens für eine milde Stiftung hinzugeben, wenn andere Zünfte in gleichem Verhältnisse dazu beitragen. . . . Ansuchen um Unterstützung bei der Regierung, der besonders begreiflich gemacht werden sollte, daß die Auflösung der Zünfte und die Teilung ihres Vermögens sehr dazu geeignet sei, das Andenken an das Alte zu tilgen, die Hoffnung der Aristokraten zu vereiteln und die der Republikaner zu beleben.

1320, f. 122/123.

6 a.) 20. Juli, Chur. Die Verwaltungskammer an das Dept. des Innern. „Bürger Regierungs-Rath! Wir haben Ihnen in Bezug auf die Ihnen übersandte Verwahrung der Munizipalität Chur beyliegend noch eine daraufhin erhaltene Zuschrift von der Rebleuten-Zunft nebst 2 Beylagen mitzutheilen, wodurch sich diese Verwahrung als ein in mehreren Rücksichten völlig unbefugter Schritt der Munizipalität oder ihres Präsidenten erzeigt. – Da uns indessen die Munizipalität einen befriedigenden Bericht über die von ihr verlangte Auskunft hinsichtlich auf die Zunft-Corporationen eingegeben hat, so wollen wir das Geschehene mit Stillschweigen übergehen, glaubten uns aber dennoch verbunden, Ihnen die Beylagen zur Aufhellung der Sache mitzutheilen. Sie erhalten diesen Bericht, welcher mit Hinsicht auf die beygefügten Bemerkungen als der unsrige angesehen werden kann, in der Beylage, und wir haben außer diesen demselben nichts beizufügen als die Bitte, daß die Regierung ihren Entscheid über diese verlangte Zunftvertheilung um so mehr beschleunigen möchte, als diese Ange-

legenheit nicht geringe Gährung unter der Bürgerschaft von Chur zu veranlassen scheint, und also deren Beendigung der Gegenstand unseres angelegentlichen Wunsches seyn muß.

Republicanischer Gruß und Hochachtung.

In Abwesenheit des Präsidenten und Vicepräsidenten die anwesenden Mitglieder der VK.

Aus deren Auftrag: J. B. Tscharner.“

1320, f. 126.

6 b.) Dazu 4 Beilagen:

1. Die Verwaltung der ehemaligen Rebleutenzunft an die VK., Chur, 14. Juli 1802. Die Protestation der Municipalität, im Namen von 4 Zünften, gegen die Versendung ihrer Einlage (der Rebleutenzunft) nötigte sie, um nicht als Lügner zu erscheinen, den Zünften der Pfister und Schneider einige Fragen vorzulegen. Aus ihren Antworten sei ersichtlich, daß die Municipalität von diesen beiden Zünften keinen Auftrag erhalten habe, wider die ihrige zu protestieren. Schwer begreiflich sei übrigens, wie diese Protestation an die VK. habe gelangen können, da doch gestern keine Versammlung der Municipalität stattfand. Erfahren habe man noch, daß die Anfrage der Municipalität an die Schneiderzunft betreffend ihr Eigentum dem Bürger Altoberzunftmeister Mathis zugekommen sei und von ihm nebst 2 andern ehemaligen Vorgesetzten beantwortet worden, obschon sie nicht den mindesten Auftrag dazu erhalten, ersterer vielmehr mit seinen Zunftgenossen wegen schlechter Verwaltung ihres Vermögens im Streite liege...

1320, f. 127.

2.) Die Verwaltung der ehemaligen Pfisterzunft an die Verwaltung der ehemaligen Rebleutenzunft, Chur, 14. Juli 1802. Antwort: 1. Sie habe von der Municipalität keine Aufforderung erhalten um Auskunft über ihr Zunfteigentum; Schreiber dies aber habe mit gerechtem Befremden vernommen, daß B. Alt-Stadtammann Heim einen Aufsatz über diesen Gegenstand gemacht, ihn ein paar ehemaligen Vorgesetzten ihrer Zunft mitgeteilt und der Municipalität übergeben habe, ohne Vorwissen, mithin ohne Auftrag und Bewilligung der Zunft, die weder zusammenberufen noch durch Zirkular über diesen Gegenstand befragt worden. 2. Habe sie der Municipalität keinen Auftrag gegeben, die Rebleutenzunft

an der Verteilung ihres Eigentums durch Protest zu hindern. Wohl aber habe 3. ihre Zunft beschlossen, ihr Eigentum auch zu verteilen, sobald die neue helvetische Constitution angenommen sein werde.

Unterschrift: Sebastian Hitz.

1320, f. 128.

3.) Die Verwaltung der ehemaligen Schneiderzunft an die Verwaltung der ehemaligen Rebleutenzunft, Chur, 14. Juli 1802. Antwort: „1. Daß wir von der Munizipalität keineswegs um Auskunft über das Zunft-Eigenthum angefragt worden und 2. Wir auch weit entfernt (gewesen?) seyen, der Munizipalität einigen Auftrag gegen die Maaßregeln Ihrer Zunft die Vertheilung betreffend zu protestiren gegeben zu haben, indem 3. Unsere Zunftgenossenschaft vielmehr nach dem Beyspiel der Ihrigen schon den 9. Juni wirklich die Vertheilung des Zunftvermögens beschlossen hat.“ Es folgt die Beteuerung, die Unabhängigkeit des Zunftvermögens zu behaupten, und die Versicherung, mit der Rebleutenzunft in Übereinstimmung zu Werke zu gehen, da sich die Munizipalität sogar Lügen erlaube, um den erklärten Willen zu verdrehen...

1320, f. 129.

4.) Die Munizipalität Chur an die Verwaltungskammer, 17. Juli 1802. Von einer Wiedergabe dieser Zuschrift wird hier abgesehen; sie enthält dieselben Fragen wie oben in Nr. 3 b und resümiert das Ergebnis der von „sämtlichen“ fünf Zünften eingegangenen Antworten, das im wesentlichen mit dem Bericht der Rebleutenzunft übereinstimmt. Die Verwaltungskammer bemerkt freilich dazu, daß von keinem Zunftresultat die Rede sein könne, indem sich die Munizipalität bloß an drei Zünfte gewandt habe.

1320, f. 130—132.

7 a.) 11. August. Das Dept. des Innern an die VK. von Graubünden Empfangsanzeige für das Schreiben vom 20. Heumonat und die Berichte über die Zunftgüter in Chur. „Durch den Directorial-Beschluß vom 18. Brachmonath 1798 ist jede Vertheilung von Corporationsgütern, ohne vorher erhaltene Bewilligung der Regierung untersagt, welche Bewilligung auch selbst nach der Äußerung der Zünfte von Chur unter der ehmahlichen Regierung vonnöthen gewesen wäre. Indessen zweifle ich nicht, daß die Regierung desto eher geneigt seyn würde, dieselbe zu ertheilen, wenn sich die Zünfte dazu verstehen wollten, einen Theil ihrer Fonds für

gemeinnützige Gegenstände zu Handen der Burgerschaft in Chur, als für Armen-Unterstützung, Feueranstalten und dergleichen abzugeben, um so mehr da ein Theil dieser Einkünfte, wenn schon nicht nach gesetzlicher Vorschrift doch nach langer Übung dafür verwendet worden ist.

Ich lade Euch, Bürger Administratoren, ein, darüber mit den Ausgeschosstenen der Zünfte zusammenzutreten und das Resultat Eurer Verhandlungen mir zu Handen der Regierung seiner Zeit mitzutheilen. Bey diesem Anlaß wollet Ihr, BB. AA., mir zugleich anzeigen, wie für die Armen in Chur gesorgt sey, ob dafür eigens bestimmte Armenfonds und in hinlänglicher Menge vorhanden seyen. Auch wünsche ich zu erfahren, ob über die Vertheilungsart der Zunftgüter keine Zweifel entstehen können, sondern dieselbe durch ihre Reglemente so bestimmt sey, daß bey der allfälligen Bewilligung keine Vorschrift von Seite der Regierung von nöthen werde.“

949, p. 275—296.

7 b.) 16. August, Chur. Die Verwaltungskammer an das Dept. des Innern. Antwort: Man werde die Sachen dahin einzuleiten trachten, daß wenigstens ein Teil der Zunffonds für gemeinnützige Zwecke verwendet werde, möchte indes vorerst abwarten bis die gegenwärtigen Umstände vorüber seien, um jeden Stoff zu Gährungen zu verhüten. Über die Armenversorgung werde die Munizipalität Chur befragt und dann berichtet werden.

1320, f. 133.

8 a.) 12. November, Chur. Die VK. an das Dept. des Innern. Die abgeforderte Berichterstattung über das Zunft(gut)verteilungsgeschäft durch die bekannten Ereignisse verspätet<sup>4</sup>. Jetzt ab-schriftliche Mitteilung des Schreibens der Rebleutenzunft, woraus deren Anerbietungen zum Besten hiesiger Bürgerschaft, wie auch die bereits festgesetzte Verteilungsart der Zunffeffekten zu ersehen sei. Nachricht, daß bisher von keiner andern Zunft bei der Behörde das Verlangen nach Verteilung bestimmt geäußert worden..

1320, f. 139.

8 b.) Beilage: Die Verwaltung der ehemaligen Rebleutenzunft

---

<sup>4</sup> Hinweis auf den Aufstand der Bündner Aristokraten im September 1802 gegen die helvetische Regierung und für die Losreißung Bündens von der Schweiz.

an die VK., dd. 10. November. Anzeige daß die Zunft ungefähr den 5. Teil ihres Eigentums, nämlich das Zunftgebäude, die Feuerspritze und 100 Gulden Capital der Bürgerschaft der Gemeinde Chur zur Errichtung gemeinnütziger Anstalten abzugeben einwillige. Zugleich wünsche sie, daß das Zunftgebäude, das wenigstens einen Wert von 5000 Schweizer Franken habe, und leicht verkauft werden könne, zur Unterstützung armer Waisen der Bürgerschaft bestimmt werde; sie hoffe, daß auch die andern Zünfte zur Errichtung einer solchen Anstalt verhältnismäßig beitragen werden; bis das erfolgt sein werde, sei es der Billigkeit angemessen, daß der Genuß des obigen Fonds einzig und allein den armen Waisen von Zunftgenossen zufalle... Es folgen Angaben über die festgesetzte Verteilungsart... und zum Schluß wird die Hoffnung auf einen baldigen Entscheid der Regierung geäußert.

Es unterzeichnen sämtliche Mitglieder der Verwaltung: Joh. Bapt. de Christ. Dalp. B. v. Salis. Joh. Ant. Buol. Ciprian Fischer, älter. Ciprian Fischer, jünger. 1320, f. 140, Kopie.

9.) 30. November, Chur. Die VK. an das Dept. des Innern. Ansuchen um baldigen Entscheid und Nachricht, daß Hoffnung bestehe, von den andern Zünften, die nun ebenfalls Teilung begehren, gleich vorteilhafte Bedingungen zum Besten hiesiger Bürgerschaft zu erhalten. Unterschriften: J. S. Rascher, Präsident; J. B. Tscharner, Chef de Bureau.

1320, f. 141.

10.) 14. Dezember, Chur. Regierungsstatthalter Gaudenz Planta an das Dept. des Innern, Staatssekretär Rengger. „Das war schon längstens hier in der Gemein(d)e Chur hätte aus dem Weg gehoben werden sollen, was die letzte Insurrektion in derselben so stark beförderte und was alle gute Einflüsse, die zur Gründung einer guten Ordnung und Festigkeit in derselben hinterhalten wird, – die Zünfte – bestehen noch, zwar nicht in ihren Wesenheiten und öffentlichem Einflusse, den sie vormalen hatten, aber noch immer genug, um den[en] Anhängern der alten Ordnung Stoff zu geben, unter der Hand ihren Einfluß zu erhalten, und aus dem Zustand, in de(m) sie gelassen werden, bey den vielen Leichtgläubigen die Meynung und Hoffnung zur Wieder-Einführung der alten Verfassung zu bestärken. – Es wird mir Pflicht, Bürger Staatssekretär!

Ihnen dieses vorzustellen und jenes von der VK. bereits hierüber an Sie gelangte zu unterstützen.

Der Eindruck, der das noch bestehende gemeinsame Interesse der vormaligen Korporationen auf die Rückerinnerung der alten Lieblings-Verfassung macht, und die neue in einem widrigen Gesichtspunkt darstellt, wird auch geflissentlich auf das Land verpflanzt und daraus in den Gemüthern der Landleute der Wahn unterhalten in ihren vormaligen Zustand wiederum zurücktreten zu können.

Belieben Sie ... diese meine pflichtmäßige Bemerkungen gefällig aufzunehmen und auch noch die Ruinen zu zerstören, wodurch das Volk irre geführt und alle Bemühungen die neue und jede andere Ordnung zu gründen vergeblich werden, Weisung zu geben, dadurch den guten Bürger aus der Furcht zu setzen, auf das neue unter diesen unnützen Trümmern begraben zu werden.“

Ansuchen um baldigen Entscheid betreffend die Zunftgüter.

1320, f. 142.

Vgl. Helvetische Aktensammlung Bd. IX, p. 934/935.

II a.) **1803.** 17. Januar, Bern. Beschuß des Vollziehungsrates der helvetischen Republik.

„Der Vollziehungs-Rath,

Nach angehörtem Bericht des Staatssekretärs für die Innern Angelegenheiten über das Ansuchen der Zunftgenossenschaft der Rebleuten zu Chur, ihr Zunfteigenthum unter die sämtlichen Antheilhaber vertheilen zu dürfen;

In Betrachtung daß der bürgerliche sowohl als der politische Zweck dieser Institution, durch die neue Ordnung der Dinge gänzlich aufgehört hat, (und daß) das Zunftvermögen das unbestrittene Eigenthum der Zunftgenossen ist;

In Betrachtung jedoch, daß ein Theil desselben, wenn nicht nach gesetzlicher Vorschrift dennoch einer langen Übung zufolge, ehedem für gemeinnützige Gegenstände verwendet worden ist,

beschließt:

1. Die von der Rebleuten-Zunft zu Chur verlangte Theilung ihres Zunfteigenthums unter die Antheilhaber ist hiemit bewilligt.

2. Dabey aber soll die Zunft das Zunftgebäude, ihre Feuerspritze und hundert Gulden Capital zu Gunsten der Bürgerschaft von Chur, als Beytrag zu gemeinnützigen Zwecken, herzugeben verpflichtet seyn.

3. Dieser zu gemeinnützigen Zwecken bestimmte Theil des Zunftvermögens soll jedoch so lange ausschließlich zum Besten der Zunftgenossen der Rebleute verwendet werden, bis die übrigen Zünfte auch ihrerseits einen verhältnismäßigen Beytrag dazu werden geleistet haben.

4. Dem Staats-Secretär für die Innern Angelegenheiten ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.“

Unterschriften: Dolder, Landammann und Präsident des VR., Mousson, General-Sekretair. 1320, f. 152.

Abgedruckt in der Helvetischen Aktensammlung Bd. IX, p. 934. Der dazugehörige Bericht des Departements des Innern, datiert vom 8. Januar, liegt in Bd. 949, p. 382—385.

11 b.) 19. Januar. Das Dept. des Innern an den RStatthalter von Rätien. Abschriftliche Mitteilung des Beschlusses behufs Eröffnung an die VK. und die Zunft.

949, p. 394.

12 a.) 1803, 18. Januar, Chur. Die VK. an das Dept. des Innern. Sendung einer neuen Einlage der Rebleutenzunft und Wiederholung des Gesuches um baldigen Entscheid. 1320, f. 153.

12 b.) Beilage: Schreiben der Verwaltung der ehemaligen Rebleutenzunft an die VK., dd. 17. Januar: Befremden über den Verzug des Regierungsentscheids und Wunsch, daß ein solcher baldigst erfolge. 1320, f. 154.

13 a.) 18. Januar, Chur. RStatthalter Planta an das Dept. des Innern. Mitteilung eines Schreibens der Rebleutenzunft und Erinnerung an das seinige vom 14. Dezember, Dessen Inhalt müsse er um so mehr bekräftigen als letzten Neujahrstag „der große Theil unruhiger Bürger die Versammlung der Zünfte verlangte, um der alten Gewohnheit nach die Stadtämter unter einander zu verlosen und zu besetzen. Mit Mühe und nur mit Ernst konnte es hintertrieben werden, ich bin aber ganz gewiß, daß die Sache nicht liegen bleiben, sondern wohl in Bälde wiederum in Bewegung ge-

bracht werden wird. Sie haben Anlaß dazu und nehmen ihn daher, weil die Regierung, bey allen denen schon an Sie über die Vernichtung alles Andenkens an die Zünfte gekommenen Vorstellungen, ein Stillschweigen beobachtet, worüber die Anhänger an die Regierung und an das gesamte Vaterland dem Gelächter und dem Spott derer, die sich gegen dieselbe und gegen das Vaterland mit Eifer erklärten, ausgesetzt sind.“ 1320, f. 155.

13 b.) Beilage: Die Verwaltung der Rebleutenzunft an RStatthalter Planta, dd. 17. Januar. Vorstellung der Dringlichkeit eines Entscheides ... 1320, f. 156/157.

14 a.) 9. Februar, Chur. RStatthalter Planta an das Dept. des Innern. Einsendung und Empfehlung des Gesuches der Pfisternzunft um Verteilung ihres Vermögens. 1320, f. 160.

14 b.) 9. Februar, Chur. Die VK. an das Dept. des Innern. Hinweis auf den Bericht über die effectuierte Teilung des Zunftvermögens der Rebleute<sup>5</sup>. Einsendung des Teilungsgesuches der Pfisterzunft, die ihr Zunftgebäude, freilich von ungleich geringerem Werte als das der Rebleute, nebst der Feuerspritze auch der Stadt überlassen wolle. Da die Rebleutenzunft noch 100 fl. und außerdem einen freiwilligen Beitrag von noch größerem Belang für die Reparatur des Gebäudes gegeben habe, so dürfte auch die Pfisterzunft, wiewohl ihr Vermögen beträchtlich kleiner sei, zu einem Beitrag von 100 fl. angehalten werden.

Da nun auch die andern drei Zünfte bald mit Teilungsgesuchen nachfolgen werden, so wäre es zweckmäßig, wenn die Regierung ihren Beschuß zur Verteilung des Zunftvermögens der Pfister so abfassen würde, daß er eventuell auch auf die andern Zünfte ausgedehnt werden könnte. 1320, f. 162.

14 c.) Beilagen: Die Petitionen der Zunftadministration der Pfister, dd. 8. Februar, an die Verwaltungskammer und den RStatthalter, folgen f. 163 und 164, erstere in Abschrift, letztere in Original. Unterschriften: Paulus Risch, älter; Daniel Denz; Sebastian Hitz; Martin Bawier.

---

<sup>5</sup> Dieser Bericht fehlt.

15 a.) 21. Februar. Beschuß des Vollziehungsrates<sup>6</sup>. (Die Erwägungen sind hier unterdrückt.)

„1. Die von der Pfisterzunft zu Chur verlangte Theilung ihres Zunfteigenthums unter die Antheilhaber ist hiemit bewilligt.

2º Dagegen aber soll die genannte Zunft das Zunftgebäude, ihre Feuerspritze und ein hundert Gulden Capital zu Gunsten der Bürgerschaft von Chur, als Beytrag zu gemeinnützigen Zwecken herzugeben verpflichtet seyn.

3. (Dieser Artikel stimmt mit dem dritten im Beschuß vom 17. Januar überein.)

4. Der Regierungsstatthalter und die Verwaltungskammer sind bevollmächtigt, auch den übrigen drey Zünften zu Chur die Vertheilung ihres Zunftvermögens, falls dieselbe verlangt werden sollte, unter ähnlichen, dem Vermögen der Theilungsbegehrenden Zünfte angemessenen Bedingungen zu gestatten.“

5. Vollziehungsauftrag an den Staatssekretär des Innern.

1320, f. 171.

15 b.) 23. Februar. Das Dept. des Innern an den RStatthalter von Rätien. Abschriftliche Mitteilung des Beschlusses vom 21. zur Bekanntmachung und Vollziehung. 949, p. 455—456.

15 c.) 28. Februar, Chur. RStatthalter Planta an Staatssekretär Rengger. Empfangsanzeige für den Beschuß vom 21. d. etc.

1320, f. 172.

---

<sup>6</sup> Der zugrunde liegende Rapport Renggers, dd. 19. Februar, liegt im Manual des Innern, Bd. 949, p. 442—444.